

Satzung über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)

Aufgrund der § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 188) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Satzung stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar.
- (2) Der Landkreis Friesland beschließt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein.
- (3) Die Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG, § 43 Satz 1 Nr. 2 oder § 44 PBefG durchgeführt wird. Einbezogen ist auch der den Linienverkehr ersetzende, ergänzende oder verdichtende Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 2 PBefG.
- (4) Die Allgemeine Vorschrift gilt mit Ausnahme der Inselgemeinde Wangerooge für das Gebiet des Landkreises Friesland und grenzüberschreitende Verkehre nach Abs. 3 in der Zuständigkeit des Landkreises gemäß Anlage 1.
- (5) Ausgleichszahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift berühren die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

- (1) Der Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade GbR „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)“ in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verkehre nach § 1 Abs. 3 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zusammen mit der „Zeittafel Zonentarif“ Tarif im Regionalverkehr (3.) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt (vgl. Anlage 2). Für den

Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 30.04.2024 wird zudem das „Deutschlandticket“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (**Anlage 2a**) als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif vorgegeben.

- (2) Durch die Festlegung gemäß Abs. 1. wird auch die Vorgabe des § 7a Abs. 1 NNVG einer Rabattierung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr um mind. 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfüllt, um einen Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift zu erhalten.

§ 3 Ausgleichsregelung

- (1) Der Landkreis gewährt nach § 7a NNVG Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhanges der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung.
- (2) Bezugspunkt eines Ausgleichs für Einnahmeausfälle ist ein gutachterlich ermittelter Referenztarif (Anlage 3). Der Referenztarif stellt einen marktfähigen Tarif im ÖPNV ohne die unternehmerische Beschränkung einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis dar, der verkehrswirtschaftlich auch die Preiselastizitäten höherer Fahrgasttarife berücksichtigt hat (Nachfragerückgänge).
- (3) Zusätzlich geltend gemachte Kosten bedürfen eines gesonderten Nachweises durch das Verkehrsunternehmen.
- (4) Der Ausgleich nach § 7a NNVG für kreisübergreifende Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 4 auf dem Gebiet von dritten Aufgabenträgern für den ÖPNV erfolgt durch den Landkreis, soweit er hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landkreises für kreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die bei Bedarf ihre Aufteilung unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln können.
- (6) Zusätzlich zu den Mitteln nach § 7a NNVG stellt der Landkreis im Rahmen dieser Satzung jährlich Haushaltsmittel für die Finanzierung des ÖPNV und für die Verbesserung des Verkehrsangebotes zur Verfügung (vgl. Anlage 7).
- (7) Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung nach Abs. 6 ist die Anwendung des Höchsttarifs sowie die Einhaltung der konkretisierenden Vorgaben nach Maßgabe der Anlage 7:
 - a) Finanzierung des ÖPNV allgemein
 - b) Die Bedienung der in der Anlage 7 ausgewiesenen Linien nach den dort vorgegebenen quantitativen und qualitativen Standards
 - c) Den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben (bspw. Wasserstoff-, Elektroantrieb) auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises
 - d) Personalkostenzuschuss

- (8) Die Anlage 7 wird jährlich vom Landkreis entsprechend der für das jeweilige Jahr zu Verfügung stehenden Beträge zum 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 01.01. fortgeschrieben. Die Fortschreibung des nach Abs. 7 lit. a) bis c) gewährten Betrages erfolgt indexbasiert anhand der jährlich gutachterlich ermittelten für den ÖPNV wesentlichen Kostenparameter (vgl. Index Tariferhöhung jeweils zum 01.01.).
- (9) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres das Verkehrsunternehmen einer Linie oder mehrerer Linien, so ist bei der Zuschreibung der Einnahmen sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.
- (10) Die Ausgleichsmittel des Landkreises werden in Höhe des in Anlage 7 aufgeschlüsselten Betrages begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden. Satz 2 gilt nicht für Ausgleichsleistungen nach Abs. 7 lit. c).
- (11) Die Gesamtsumme der nach den Absätzen 1 bis 10 gewährten Ausgleichsleistungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens darf den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Differenz der Einnahmen des Unternehmens im Höchst- und Referenztarif im jeweiligen Kalenderjahr ergibt.
- (12) Der Landkreis reicht zusätzlich die ihm vom Land Niedersachsen auf Grundlage der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023¹ zugewiesenen Mittel zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nach Maßgabe der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 Billigkeitsleistungen an die Verkehrsunternehmen aus, die für das betroffene Jahr nicht bereits auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifanerkennung erhalten oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko tragen (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

Zuwendungsvoraussetzung für die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 ist, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden Vorgaben zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie die damit einhergehenden Pflichten (vgl. insbesondere Ziff. 4.3, 4.4, 6.2, 6.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) einhält.

§ 4 Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs (ex ante)

- (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre nach § 1 Abs. 3 gemäß der Anlage 1 erbringt, hat auf der Grundlage eines vom Landkreis bereitgestellten Formulars (Anlage 4) bis zum 30. September des Vorjahres einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen einer Prognose seiner Mindererlöse im Vergleich zum Referenztarif (Anlage 3) und seiner hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu beantragen (Verfahren Ertrag-Kosten-

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) Erl. d. MW v. 02.05.2023 — 30250-2209 — VORIS 93200.

Ausgleich). Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit zu berücksichtigen. Der Landkreis stellt jedem Verkehrsunternehmen die hierfür erforderlichen Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung, soweit er über diese verfügt. Eine Beantragung muss jeweils bis zum 28. Februar erfolgen.

- (2) Der Landkreis prüft aufgrund der bei ihm gemäß Abs. 1 eingereichten Prognose die wirtschaftlichen Nachteile anhand des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile des Verkehrsunternehmens setzt der Landkreis mittels eines vorläufigem Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zusteht.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet. Der vorläufige Zuwendungsbescheid soll bis zum 15. April ergehen. Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet:
 - 15.05.: 40% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs
 - 15.07.: 30 % des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs
 - 15.10.: 20% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs.

10% des Jahresbetrages werden nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet.

- (5) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich die Gewährung der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 anhand der nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 jeweils ermittelten ausgleichsfähigen Mindereinnahmen und nicht gedeckten Kosten. Die Billigkeitsleistungen sind begrenzt auf die in der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 genannten Ausgleichstatbestände hinsichtlich der verminderten Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen sowie nicht gedeckten Ausgaben unter Abzug der ersparten Aufwendungen bezogen auf die Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets. Sollten die vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichen, um alle ausgleichsfähigen Schäden im Sinne von Satz 1 zu decken, erfolgt eine anteilige prozentuale Kürzung der Billigkeitsleistung je Verkehrsunternehmen.

Die Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 werden nach dem den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 entsprechenden Verfahren gewährt. Der Landkreis erlässt für das Antragsverfahren ein gesondertes Antragsformular auf Basis der Regelungen der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

§ 5 Vorgaben zur Überkompensationskontrolle (ex post)

- (1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Ausgleichszahlungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten hat, hat im Rahmen der Schlussabrechnung gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung zu keiner beihilfenrechtswidrigen Überkompensation gekommen ist. Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens liegt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht vor, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des § 2 Abs. 1 auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht.
- (3) Soweit über- oder unterkompensatorische Vorauszahlungen des Landkreises festgestellt werden, sind diese nach den Regelungen des § 6 auszugleichen.
- (4) Für die Erbringung der Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 steht dem Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinn in Höhe von 6 % Umsatzrendite auf seine im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) entstandenen Kosten zu, der gutachterlich ermittelt wurde. Das Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.
- (5) Abweichend hiervon ist der finanzielle Nettoeffekt für die Billigkeitsleistungen nach § 3 Abs. 12 begrenzt auf die Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist separat nach den Regelungen der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 auszuweisen.

§ 6 Überkompensationskontrolle, Prüfungsrecht und endgültiger Zuwendungsbescheid

- (1) Das Verkehrsunternehmen legt spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP7vBP) i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO – Wirtschaftsprüferordnung) über den finanziellen Nettoeffekt und den Soll- Ausgleich gemäß einer Abrechnung im Ertrag-Kosten-Vergleich nach der Anlage 6 vor. Der Bestätigung sind die ausgefüllten Abrechnungsformulare der Anlage 6 einschließlich der Tabellen zu den verkauften Stückzahlen und erzielten Erlöse in den jeweiligen Tarifzonen beizufügen. Im Falle der Gewährung von Ausgleichsmitteln nach § 3 Abs. 7 lit. c) ist zusätzlich eine Aufstellung der geleisteten Betriebswagenkilometer, die mit Fahrzeugen mit alternativen Antrieben erbracht wurden beizufügen. Von dem bestätigten finanziellen Nettoeffekt und dem bestätigten Soll-Ausgleich gleicht der Landkreis aus beihilfenrechtlichen Gründen den jeweils niedrigeren Betrag aus.
- (2) Für Billigkeitsleistungen i.S.d. § 3 Abs. 12 sind die Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023, insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der

ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten (insbes. Ziff. 6.5.). Der Nachweis hat bis zum 31.12.2024 zu erfolgen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 sowie die die Anzahl der Abonnenten zu den relevanten Stichtagen (30.04.2023 und 31.01.2024) beizufügen. Der Landkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH), der EU-Kommission oder des Niedersächsischen Landesrechnungshofes) erforderlich ist.

- (3) Zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes und des Soll-Ausgleichs hat der Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) in einem ersten Schritt eine Trennungsrechnung nach Nr. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Anlage 5 durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat in einem zweiten Schritt eine Abrechnung gemäß der Anlage 6 zu erfolgen. Die Verluste eines Verkehrsunternehmens können aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) mit Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden. Die Richtigkeit der gemäß Anlage 5 durchgeführten Trennungsrechnung ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis ebenfalls vorzulegen. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen nur für den Landkreis Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 erbringt und keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durchführt (z.B. Reiseverkehr). In diesem Falle ist dem Landkreis nur eine Bestätigung über die Höhe der Erlöse vorzulegen, die gemäß den Vorgaben der Anlage 5 zu ermitteln sind.
- (4) Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 und die Abrechnung nach Anlage 6 hat der Wirtschaftsprüfer in einer Prüfungsakte entsprechend § 58 BS WP/vBP niederzulegen.
- (5) Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für seine Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Folge der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers können deshalb als anzurechnende Kosten in die Abrechnung eingebracht werden. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung sind hierbei anteilig auf dritte zuständige Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 umzulegen, in denen das Verkehrsunternehmen seine Verkehrsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 erbringt, die ebenfalls einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung § 2 unterworfen sind (VEJ-Tarif).
- (6) Der Landkreis kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer eine Prüfung durchführen, soweit begründete Zweifel an der Höhe des vom Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 bestätigten Nettoeffektes bzw. Soll-Ausgleichs und/oder den ausgefüllten Abrechnungsformularen der Anlage 6 im Abrechnungsverfahren Ertrag-Kosten-Vergleich bestehen. Das oder die Verkehrsunternehmen hat bzw. haben in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Landkreis die Prüfungsakte(n) des Wirtschaftsprüfers entsprechend § 58 BS WP/vBP vorzulegen, das gilt auch bei Anforderungen durch den Landesrechnungshof.
- (7) Wenn in der genannten angemessenen Frist keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt oder die Prüfung gemäß Absatz 5 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ganz oder teilweise ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 ganz oder teilweise und bei vorsätzlich

oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Abgaben des Verkehrsunternehmens über Kosten und Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verbundgebiet erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden. Für Billigkeitsleistungen i.S.d. § 3 Abs. 12 erfolgt die Rückforderung zudem nach den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 inkl. der dort etwaig vorgegebenen Verzinsung.

- (8) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15. Mai des Folgejahres ergeht. Die Schlusszahlung gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage des endgültigen bestandskräftigen Zuwendungsbescheides. In diesem Zuwendungsbescheid sind etwaige zusätzliche Zahlungen des Landkreises enthalten. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund der Vorauszahlungen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gemäß § 4 Abs. 4 sind mit Vorauszahlungen für das Folgejahr zu verrechnen. Die endgültige Bewilligung der Billigkeitsleistungen i.S.d. § 3 Abs. 12 richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023.

§ 7 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für eine ausreichend hohe Qualität im ÖPNV bieten.
- (2) Das Verkehrsunternehmen im Verfahren eines Ertrag-Kosten-Vergleichs trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt. Dies ist ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

§ 8 Sonderregelung

- (1) Für den Fall, dass es in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere der Erlass einer Rechtsverordnung nach Infektionsschutzgesetz oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz) zu erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen kommt, sodass das Regelverfahren nicht zur Anwendung kommen kann, ohne dafür sachlich und verkehrlich nicht gerechtfertigte Verwerfungen bei der Mittelverteilung nach sich zu ziehen, kann zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem vergleichbaren Referenzzeitraum abgestellt werden.
- (2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Verwerfungen bei der Mittelverteilung nicht durch anderen Regelungen (z.B. Rettungsschirm des Landes Niedersachsen) aufgefangen werden.

§ 9 Durchführungsvorschriften

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG).

§ 10 Veröffentlichung von Daten gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Informationspflichten

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Im Falle der Gewährung von Billigkeitsleistungen i.S.d § 3 Abs. 12 sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis, die nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 geforderten Informationen zu übermitteln.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift.
- (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen. Soweit auf Zahlungen des Landkreises Umsatzsteuer zu leisten ist, wird dieser Betrag von Seiten des Landkreises zusätzlich gewährt. Satz 2 gilt nicht für die Billigkeitsleistungen nach § 3 Abs. 12.
- (3) Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Bei den jeweils zum Erhalt des Ausgleichs zu machenden Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB. Subventionsbetrug ist gem. § 264 StGB strafbar.
- (4) Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Linienzuständigkeit

Anlage 2: Gemeinwirtschaftlicher Höchstattarif

Anlage 2a: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

Anlage 3: Marktfähiger Referenztarif

Anlage 4: Antragsvorblatt

Anlage 4a: Antragsformulare

Anlage 5: Vorgaben für eine Trennungsrechnung

Anlage 6: Vorgaben für die Abrechnung (Überkompensationskontrolle)

Anlage 7: Höhe der Ausgleichsleistungen und Vorgaben NVP